

AZ: 53 / Herr Sütel

Drucksache Nr.: 0257/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	23.01.2019	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	30.01.2019	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	05.02.2019	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	12.02.2019	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Abschluss eines öffentlich-rechtlichen
Vertrages mit dem Kreis Nordfriesland
über die Verwaltungsgemeinschaft zur
Kenntnisprüfung nach dem
Heilpraktikergesetz**

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den als
Anlage beigefügten Vertrag abzuschließen
und zu unterzeichnen.

ISEK:

Gute medizinische Versorgung bieten und
die Menschen angemessen vor Gesund-
heitsgefahren schützen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Neumünster entstehen durch
den Abschluss des öffentlich-rechtlichen
Vertrages Aufwendungen in Höhe von ca.
400 Euro jährlich. Mittel von 400 Euro jähr-
lich wurden im Haushalt 2019 / 2020 beim
Produkt 41401 (Maßnahmen der Gesund-
heitspflege) eingeplant.

Begründung:

Die schleswig-holsteinischen Gesundheitsämter nehmen Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz gemäß § 11 Ziffer 8 Gesundheitsdienstgesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Seit vielen Jahren führt der Kreis Nordfriesland die Teilaufgabe der Abnahme der Kenntnisprüfungen nach dem Heilpraktikergesetz zentral für Schleswig-Holstein im Wege der Amtshilfe ohne schriftliche oder gar vertragliche Regelung für die schleswig-holsteinischen Gesundheitsämter durch.

Die Gesundheitsämter Schleswig-Holsteins arbeiteten seit Frühjahr 2016 an der als Anlage beigefügten Verwaltungsvereinbarung. Ziel der Verwaltungsvereinbarung ist es, die historisch gewachsene Aufgabenwahrnehmung für die Abnahme der Kenntnisprüfungen nach dem Heilpraktikergesetz durch den Kreis Nordfriesland zwischen dem Kreis Nordfriesland und den übrigen Kreisen und kreisfreien Städten vertraglich zu regeln. In den Prozess war der Fachdienst Recht der Stadt Neumünster von Beginn an eingebunden. Gegen die jetzt vorliegende Version der Verwaltungsvereinbarung werden durch den Fachdienst Recht keine Bedenken erhoben. Mit Schreiben vom 22.10.2018 erhielt die Stadt Neumünster vom Kreis Nordfriesland den als Anlage beigefügten Antrag zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz gemäß § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

In der Verwaltungsvereinbarung geht es ausschließlich um die Durchführung der Prüfungen beim Kreis Nordfriesland. Die Stadt Neumünster bleibt weiter Herr der sie betreffenden Verfahren. Für die Antragstellung und Erlaubniserteilung oder –ablehnung sowie evtl. Widerspruchs- und Klageverfahren bleibt weiter die Stadt Neumünster zuständig.

Der Stadt Neumünster entstehen durch den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung neue Aufwendungen i.H.v. ca. 400 Euro jährlich. In der Verwaltungsvereinbarung ist in § 4 festgelegt, dass der Kreis Nordfriesland für die Zuarbeit im Widerspruchs- und Klageverfahren eine Kostenpauschale pro Inanspruchnahme von 200 Euro erhält. Bisher erhielt der Kreis Nordfriesland keinen finanziellen Ausgleich für die bisher auch schon geleistete Zuarbeit im Widerspruchs- und Klageverfahren von den schleswig-holsteinischen Gesundheitsämtern. Der Fachdienst Gesundheit hält die Kostenpauschale aufgrund der immer umfangreicheren Widerspruchsverfahren für gerechtfertigt. Die erwarteten Aufwendungen wurden im Haushalt 2019 / 2020 im Produkt 41401 Maßnahmen der Gesundheitspflege berücksichtigt. Bei der Schätzung der zu erwartenden Aufwendungen rechnet der Fachdienst Gesundheit aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre mit ca. 2 Widersprüchen gegen die Ablehnung der Erteilung der Heilpraktikererlaubnis pro Jahr.

Die Gebührenerhebung auch für die Heilpraktikerprüfung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Neumünster wäre nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung von der Stadt Neumünster durchzuführen. Die notwendige Anpassung der städtischen Verwaltungsgebührensatzung wird der Ratsversammlung wie üblich zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Höhe der Prüfungsgebühren für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Neumünster verändert sich durch den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung nicht.

Die Verwaltung beantragt daher, den als Anlage beigefügten Vertrag abzuschließen und zu unterzeichnen zu dürfen.

Im Auftrag

Dr. Olaf Taurus
(Oberbürgermeister)

Carsten Hillgruber
(Erster Stadtrat)

Anlagen:

- Antrag des Kreise Nordfriesland vom 22.10.2018 auf Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft zur Kenntnisprüfung nach dem Heilpraktikergesetz